

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur
Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1

Der Bundesrat erwartet, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" folgende Sätze 2 und 3 angefügt werden:

"Abweichend von § 7 des Strukturhilfegesetzes gilt für sämtliche noch abzurechnenden Strukturhilfemaßnahmen ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren. Nach Inanspruchnahme der restlichen Finanzhilfen einschl. der pauschalen Überbrückungshilfe nach Abs. 2 teilen die Länder dem Bundesminister der Finanzen unter Verzicht auf eine Einzelaufstellung mit, daß die restlichen Bundesmittel ausschließlich für bereits vom Bund als förderungsfähig anerkannte Projekte verwendet worden sind."

Ausgeliefert am 06. MAI 1992

Begründung

Mit dem kürzlich verabschiedeten Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes steht den empfangsberechtigten Ländern lediglich noch für 1992 eine pauschale Überbrückungshilfe zur Verfügung. Hiermit können die bereits vom Bund als förderungsfähig anerkannten und von den Ländern genehmigten Strukturhilfemaßnahmen auch nicht annähernd ausgeführt werden. Dies gilt auch nach der nunmehr in Abs. 2 vorgesehenen Aufstockung der Überbrückungshilfe auf insgesamt 1,5 Mrd. DM.

Angesichts dieser Situation ist das in § 7 des Strukturhilfegesetzes vorgesehene sehr detaillierte und mit viel Verwaltungsaufwand verbundene Anmeldungs-, Abrechnungs- und Kontrollverfahren nicht mehr sachgerecht und daher aufzugeben. Aufgrund des bestehenden Überhangs an bereits als förderungsfähig anerkannten Maßnahmen und der finanziellen Einbußen der Länder durch das StÄndG 1992 können ohnehin nur laufende Projekte fortgeführt werden. Eine zweckwidrige Verwendung der Mittel ist daher nicht zu besorgen.

Durch die umgehende Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens im vorgeschlagenen Sinne für sämtliche noch abzurechnenden Strukturhilfemaßnahmen würde der Verwaltungsaufwand erheblich vermindert und Spielraum zur Senkung von Personalkosten eröffnet.

Es wird daher als ausreichend angesehen, wenn die Länder dem Bundesminister der Finanzen nach Inanspruchnahme der restlichen Strukturhilfegelder mitteilen, daß die Mittel ausschließlich für bereits als förderungsfähig anerkannte Projekte verwendet wurden. Eine Einzelaufstellung, wie in § 7 Abs. 1 und 2 des Strukturhilfegesetzes vorgesehen, ist somit entbehrlich.